

schwerden wegen verweigerten Druckes in letzter Instanz zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ist das Hauptgeschäft des Ober-Censur-Collegiums.

K) Von den äufsern Hoheitsrechten.

1) Ueberhaupt.

§. 309.

Dem Souverän gebühren sämtliche Befugnisse, welche aus den, die anerkannten Staaten vereinigenden, völkerrechtlichen Beziehungen hervorgehen. Es gehört ferner hierher das Recht für die äufsere Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Endlich muß auch die höchste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten deshalb zu den äufsern Hoheitsrechten gerechnet werden, weil die Kirche eine vom Staate ganz verschiedene Gesellschaft ist. Dieselbe ist indessen zum Gehorsam gegen den Staat verpflichtet, weil sie dessen Schutz verlangt.

2) Vom Gesandtschaftsrechte, dem Rechte Bündnisse zuzuschliessen, von Retorsionen u. s. w.

§. 310.

Der Souverän hat das Gesandtschaftsrecht. Ihm allein kommt es zu, an fremde Mächte Gesandte, als seine Stellvertreter, zu schicken; denselben müssen alle Vorrechte gesichert seyn, welche ihnen das Völkerrecht zugesteht, namentlich die üblichen Ehrenrechte, die Unverletzlichkeit und die Exterritorialität (s. oben).

§. 311.

Der König allein hat das Recht mit fremden Staaten Bündnisse und Verträge zu errichten.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 5.

Es darf jedoch ein solcher Vertrag die Rechte des deutschen Bundes nicht beeinträchtigen, oder gegen denselben gerichtet seyn (s. III.).

Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 Art. 36.

§. 312.

In gewissen Fällen findet das Retorsionsrecht Statt, wenn fremde Staaten zum Nachtheile der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen machen, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen dulden.

Einl. zum A. L. R. §. 43.

Die oben ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden. Dagegen bleibt es auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maafsregeln zu vergelten.

Ges. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vom 26. Mai 1818 §. 5. Ges. S. v. 1818 S. 66.

Wie bereits oben (pag. 134) erwähnt worden, kommt gegen Staaten, wo kein Abschofs- oder Abfahrtsgeld mehr genommen wird, das *jus detractus* nicht in Anwendung. Mit Schweden ist dasselbe auf 10 Procent bestimmt.

Rescr. des Minist. d. Innern vom 11. Oct. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 879.

Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.

A. L. R. Th. II. tit. 15. §. 87.

In Strandungssachen ist, wenn die Provinzialbehör-

den über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsionsrechte zu entnehmenden Quote zweifelhaft sind, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Cabin. Ordre vom 26. Mai 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 13. S. 249. 250.

Gegen Schweden wird preussischer Seits so viel Bergelohn oder strandrechtliche Quote erhoben, als schwedischer Seits nach den Sätzen des jetzt in Schweden geltenden Reglements für die Taucherei- und Bergungscompagnie vom 22. December 1802 erhoben wird, jedoch müssen, wenn die Bergungskosten (auch in den Fällen, wo in Schweden 10 Procent erhoben werden) mehr betragen, disseits die sämmtlichen zu berechnenden Bergungskosten erhoben werden.

Rescr. des Minist. der ausw. Angeleg. u. des Innern v. 30. April 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3 S. 322.

Fremde können sich durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, dem Retorsionsrechte nicht entziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 45.

§. 313.

Auf besondere Verträge können sich Staats-Servituten gründen, d. h. die Befugniss von einem andern Staate gewisse dauernde Leistungen zu fordern, oder in demselben ein Hoheitsrecht auszuüben, oder dem fremden Souverän die Ausübung eines solchen in seinem Gebiete zu untersagen.

3) Vom Rechte der Bewaffnung und des Krieges, (Militairpflichtigkeit).

§. 314.

Dem Oberhaupte des Staats allein kommt es zu die Vertheidigung gegen auswärtige Feinde anzuordnen, Kriege zu führen und Frieden zu schliessen.

A. L. R. Th. II. tit. 13 §. 5.

§. 315.

Aus dem Rechte des Souveräns Krieg zu führen folgt natürlich das Recht der Bewaffnung und die Befugniß alle sonst zum Schutze seiner Staaten dienlichen Maafsregeln zu ergreifen.

Der Staat bedarf einer bewaffneten Macht, um seine Rechte gegen andere Staaten behaupten zu können. Hierauf gründet sich das Recht, von seinen Unterthanen Militair-Dienste und die Uebernahme anderer im Betreff des Militairwesens nöthigen Lasten zu verlangen.

Nach dem Edikte vom 3. September 1814 ist jeder preussische Unterthan militairpflichtig. Die Kriegesmacht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, und dem Landsturm.

Die preussische Armee d. i. das stehende Militair und die zur Kriegszeit oder während der Dauer der Uebungen versammelte Landwehr, von welcher ein besoldeter Stamm auch außer denselben beibehalten wird, zerfällt in das Gardecorps und acht Armeecorps, deren jedes zwei Divisionen hat. Es besteht:

a) die Infanterie aus:

2 Regimentern Garde	6 Bataillons.
2 Reg. Grenadiere	6 —
1 Garde-Reserve Reg.	2 —
32 Infanterie-Reg. zu 3 Bataillons	96 —
8 Infanterie Reserve-Reg. zu 2 Bat.	16 —
1 Garde-Jäger- und 1 Garde-Schützen-Bataillon	2 —
4 Jäger-Abtheilungen	2 —
4 Schützen-Abtheilungen	2 —
(jede Abtheilung zu 2 Compagnien)	
4 Garde-Landwehr-Regimenter zu 3 Bat.	12 —
32 Provinz. Landw. Regimenter zu 3 Bat.	96 —
4 Homb. Res. Landw. Regim. zu 2 Bat.	8 —
54 Comp. Garnison-Truppen	13½ —
261½ Bataillons	

b) die Cavallerie aus:

8 Compagnien Garde du Corps	4 Escadrons
1 Garde-Cürassier-Regiment	4 —
1 Garde-Dragoner-Reg.	4 —
1 Garde-Husaren-Reg.	4 —
2 Garde-Landwehr-Ulanen-Reg.	8 —
8 Cürassier-Reg. zu 4 Escadrons	32 —
4 Dragoner-Reg. „ „	16 —
12 Husaren-Reg. „ „	48 —
8 Ulanen-Reg. „ „	32 —
der Landwehr-Cavallerie	104 —
	256 Escadrons

c) die Artillerie aus:

der Garde-Artillerie	15 Compagnien.
8 Feld-Artillerie-Brigaden zu 15 Comp.	120 —
9 Handwerks-Comp.	9 —
	144 Compagnien.

Dazu kommen:

1 Garde Pionier-Abth. und
 8 Pionier-Abtheilungen zu 2 Comp. — 18 Compagnien.
 Die Invaliden machen 24 Compagnien aus.
 Die Landwehr des zweiten Aufgebots hat 104 Bataillons.

Es ergibt sich mit der Kriegsreserve und der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots eine disponible Macht von ungefähr 540,000 Mann.

Die ausgehobene Mannschaft (zwischen dem 20. und 25. Jahre) ist zu einem dreijährigen Dienste verpflichtet. Nach demselben wird sie zur Kriegsreserve entlassen, mit der Verpflichtung bei entstehendem Kriege wieder zum Regimente zurückzukehren. Junge Männer, die durch ihre Bildung darauf Anspruch haben, genügen ihrer Militairpflicht durch einjährige Dienstzeit bei einem von ihnen selbst gewählten Truppentheile.

cf. Verordnung vom 16. Mai 1816.

Die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus solchen, welche zwischen dem 20. und 25. Jahre nicht im stehenden Heere gedient haben, denjenigen, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügt haben, und denen, welche im Alter von 26—32 Jahren sind. Sie zieht bei ausbrechendem Kriege gleichfalls ins Feld.

Die Landwehr zweiten Aufgebots (vom 32—50 Jahre) ist zur Verstärkung der Garnisontruppen, zum Dienst in Festungen u. s. w. bestimmt, rückt jedoch erforderlichen Falls auch zur Verstärkung des stehenden Heeres ins Feld.

Der Landsturm besteht aus allen übrigen waffenfähigen Männern, und tritt nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs zusammen.

Zu einem jeden Armee-Corps (General-Commando) gehört ein kommandirender General, ein Generalstab, eine Adjutantur, eine Intendantur, ein Corps-Auditeur und ein General-Arzt des Corps. Jede Division wird von einem Divisions-General befehligt, und es gehören dazu: eine Adjutantur, ein Divisions-Auditeur und ein Divisions-Prediger. Jede Brigade commandirt ein General oder Oberst. Drei Brigaden (mit Einschluss einer Landwehrbrigade) machen eine Division aus; zwei Regimenter bilden eine Brigade.

Der grofse Generalstab besteht theils aus wirklichen Generalstabs-Offizieren, theils aus Offizieren, welche ihm, mit Beibehalt ihres Verhältnisses zu den Truppentheilen, zur Dienstleistung zugetheilt sind, um später dem Corps einverleibt zu werden.

Unter dem Chef des Ingenieur-Corps, welcher zugleich General-Inspecteur sämtlicher Festungen und der Pioniere ist, stehen drei Ingenieur-Inspectionen.

§. 316.

Das Recht im Kriege Beute zu machen, kann nur

mit Genehmigung des Staats erlangt werden. Wem der Staat dies Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

A. L. R. Th. 1. tit. 9. §. 193. 194.

Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute. Alle andern Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere, oder bei den unter Waffen befindlichen Feinden und feindlichen Marketendern und Lieferanten getroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

A. L. R. a. a. O. §. 195. 196. 198.

Die Beute ist erst dann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll vom Kriegsgerichte eine den Umständen angemessene Belohnung ausgesetzt werden, welche die Eigenthümer bei der Zurücknahme entrichten müssen.

A. L. R. a. a. O. §. 201. 203.

4) Von der Staats- Kirchen-Hoheit.

§. 317.

Die Rechte, welche dem Souverän in allen kirchlichen Angelegenheiten zustehen, nennt man Staats-Kirchengewalt (*jus majestaticum circa sacra*). Dieselbe umfaßt die Anordnung aller Einrichtungen, welche als äußere Verhältnisse der Kirche mit den bürgerlichen in Berührung kommen. Nach der evangelischen Kirchenverfassung steht dem Könige, als *summus episcopus*, auch das *jus sacrorum* zu, welches sowohl die Gesetzgebung als auch die Entscheidung in *rebus mere ecclesiasticis* umfaßt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat sind höchst wichtig, und die Functionen beider von so

verschiedener Art, daß sie als zwei besondere Gesellschaften neben einander stehen. Deutschland und besonders Preußen ist ein Beispiel der wohlthätigsten Toleranz hinsichtlich des Bestehens mehrerer Confessionen. In den Preussischen Gesetzen ist vollkommene religiöse Freiheit ausgesprochen.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Jedem Einwohner des Staats ist eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet.

A. L. R. Th. II. tit. 11. §. 1. 2.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch fordert der Staat von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt; aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch gesetzlich begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

A. L. R. a. a. O. §. 4. u. f.

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen aber auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden. Es können sich indessen mehrere Einwohner des Staats, mit dessen Genehmigung, zu Religionsübungen verbinden (geistliche Gesellschaften).

Kirchengesellschaften sind solche Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben.

A. L. R. a. a. O. §. 7 u. f.

§. 318.

Jede Kirchengesellschaft ^{a)} ist verbunden, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den König und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzulösen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und verbreitet werden, (unerlaubte Kirchengesellschaften). Das Recht Beides, nach angestellter Prüfung zu untersagen, hat nur der Staat.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen, und die bei ihnen zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

A. L. R. a. a. O. §. 17—19.

Eine vom Staate genehmigte Religionsgesellschaft, der aber die Rechte öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften nicht beigelegt sind, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. Es ist denselben zwar die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet, sie können aber das Eigenthum der dazu bestimmten Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben, auch genießen die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte.

A. L. R. a. a. O. §. 20 u. f.

^{a)} Schutz- oder Schirmrecht heißt das Recht, die erlaubten Religionsgesellschaften zu schützen, (*advocatio majestatica*).

§. 319.

Alle aufgenommenen oder bloß geduldeten Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Der Souverän hat das Recht, dafür zu sorgen, daß in den im Staate aufgenommenen oder ge-

duldeten Kirchen nichts geschehe, was der Wohlfahrt des Staats zuwider ist, (*jus inspectionis saecularis*.)

Die Privat-, und öffentliche Religionsübung einer jeder Kirchengesellschaft ist daher der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Derselbe ist berechtigt, von demjenigen, was in dergleichen Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 27.

Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab.

A. L. R. a. a. O. §. 34.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.

Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern, durch Zwang oder listige Ueberredungen, zum Uebergange zu verleiten sich anmaassen.

Keine Kirchengesellschaft darf ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufdringen.

A. L. R. a. a. O. §. 40. 43. 45.

Die Ordnungen wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes müssen von den Kirchengesellschaften dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Sie haben, nach erfolgter Genehmigung, mit den andern Polizeygesetzen gleiche Kraft, dürfen aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, oder wieder aufgehoben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 46 u. f.

Keine Kirchengesellschaft darf ihre Mitglieder an Leib, Ehre oder Vermögen strafen. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen bleiben.

Wenn indessen einzelne Mitglieder durch öffent-

liche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt zu ihren Versammlungen zu versagen (Excommunication). Entsteht darüber Streit, so gebührt die Entscheidung dem Staate, dessen Genehmigung auch dann erforderlich ist, wenn mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind.

A. L. R. a. a. O. §. 54. 57.

§. 320.

Pfarrer, d. s. die Geistlichen, welche zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes in einer bestimmten Parochie ^{a)} angestellt sind, müssen die von den Geistlichen überhaupt erforderten Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen, und sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde, und die Beförderung des moralischen Verhaltens ihrer sämtlichen Mitglieder vorzüglich angelegen seyn lassen.

A. L. R. a. a. §. 318 u. f.

Die Verordnungen vom 27. Mai und 27. Nov. 1816 (publ. durch die Ministerial-Verf. vom 2. Jan. 1817) bezwecken die Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens durch Synoden. Die Kreis-Synoden, welche, unter dem Vorsitze des Superintendenten, aus den evangelischen Geistlichen eines jeden Superintendentur-Sprengels gebildet werden, sind dazu bestimmt, die fortschreitende Ausbildung der Geistlichen zu befördern, über ihr Betragen, Einigkeit in der Lehre und Liturgie zu wachen u. s. w. Die Provinzial-Synoden sollen aus sämtlichen Superintendenten, unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten, bestehen, und die inneren Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen.

Durch die besondern Verfassungen jeder Provinz

und jedes Orts wird es näher bestimmt, ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeinde abhängt. In allen Fällen muß derjenige, welcher zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden, und es soll derselben ein Geistlicher, welcher mit ihr in Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten sie erhebliche Einwendungen hat, niemals aufgedrängt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 324 u. f.

Durch die Ordination wird das Recht zur Ausübung aller geistlichen Verrichtungen erlangt.

A. L. R. a. a. O. §. 403 u. f.

Geistliche dürfen keine bürgerlichen Gewerbe treiben, jedoch den Acker zu ihrem Unterhalt bauen. Wegen ihrer Befreiung von persönlichen Lasten und Pflichten der Gemeinde s. Rescr. v. 28. Februar 1817.

a) Parochie nennt man denjenigen Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind.

§. 321.

Das gesammte Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats, welcher berechtigt ist, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden. Kirchen, welche gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben für ihr Vermögen genießen, müssen davon, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu Statten kommen, zu den Lasten des Staats beitragen.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt, unter Aufsicht der geistlichen Obern, den Kirchencollegien ob.

A. L. R. a. a. O. §. 161 u. f. §. 217 u. f.

Wenn einer Kirche ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird, so sind die Vorsteher in allen Fäl-

Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thlr. oder weniger, so erfolgt die Bestätigung sofort ohne weitere Rückfrage; außer diesen Fällen aber muß darüber an das Geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediatanfrage abgewiesen werden. Dergleichen Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

A. L. R. a. a. O. §. 198 u. Anh. §. 125.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen die Genehmigung des Consistorii nothwendig.

A. L. R. a. a. O. §. 219 u. f. §. 227.

Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

A. L. R. a. a. O. §. 228.

§. 322.

Bei der katholischen Kirche üben die innere Kirchengewalt der Pabst, die Erzbischöfe und Bischöfe aus. Eine Anzahl Parochien (Pfarreien) bilden ein Bisthum (Diöcese), in welchem der Bischof die Rechte der Kirchengewalt ausübt, welche sich der Pabst nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Zur Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in den preussischen Staaten sanctionirte der König die päbstliche Bulle: *de salute animarum* vom 16. Juli 1821 als Grundgesetz.

Alle päbstlichen Bullen und sonstigen Befehle müs-

sen erst dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Es ist den katholischen Unterthanen verstattet, sich in Religions- und Gewissens-Angelegenheiten an den Pabst zu wenden, alle dergleichen Gesuche müssen aber zuvor dem Bischöfe und von diesem dem Ober-Präsidenten vorgelegt werden.

cf. Publ. v. 6. Mai 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 126.

Jedem Erzbischöfe und Bischöfe steht ein Domcapitel zur Seite, welchem auch die Wahlen jener obliegen, wobei es jedoch auf die vom Staate vorgeschlagenen Subjekte Rücksicht nehmen muß.

Nachdem die Ereignisse zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts die Einziehung der Güter der Bischöfe, Domcapitel u. s. w. zum Staatsvermögen herbeigeführt hatten, ist deren Erhaltung dem Staate anheimgefallen, und es sind in der erwähnten päpstlichen Bulle die nähern Bestimmungen darüber enthalten.

§. 323.

Es ist bereits erwähnt worden, dafs in der evangelischen Kirche dem Könige, aufer dem, mit der Souveränität zusammenhängenden, *jus circa sacra*, auch das *jus sacrorum* (*jus episcopale*) d. h. die eigentliche Kirchengewalt zusteht. Dieselbe umfaßt aufer den oben genannten einzelnen Befugnissen auch alle diejenigen positiven Rechte, welche dem Pabste und den Bischöfen in der katholischen Kirche zustehen. Von den geistlichen Behörden ist schon bei der Verwaltung des Staats die Rede gewesen.

fu